

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schlösser (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Finanzministeriums

Tilgung von Corona-Notfallkrediten

Der 8. Thüringer Landtag hat bisher keinen Notfall in Bezug auf eine Coronapandemie festgestellt. Die Krisensituation ist daher aufgrund der Prinzipien Jährigkeit und Jährlichkeit beendet.

Der Haushalt 2025 sieht keine Tilgung der in den vergangenen Jahren aufgenommenen Corona-Notfallkredite vor.

Das **Thüringer Finanzministerium** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 8. Mai 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. Mai 2025 beantwortet:

1. Wie gestaltete sich die bisherige Tilgungsplanung?

Antwort:

Die Tilgung von Kreditmarktschulden ist in § 18 der Thüringer Landeshaushaltsordnung geregelt. Die Regelung sah ursprünglich einen Tilgungszeitraum von fünf Jahren vor. Im Zeitraum 31. Dezember 2020 bis 29. Dezember 2023 enthielt die Regelung einen Tilgungszeitraum von acht Jahren. Derzeit sieht die Thüringer Landeshaushaltsordnung in § 18 Abs. 3 Satz 1 die Rückführung der Corona-Kredite in einem Zeitraum von 15 Jahren vor. Dieser Zeitraum stellt den insgesamt zulässigen Zeitraum für die Tilgung dar und bedeutet keine Festlegung auf die (jährlichen) Tilgungsbeträge.

Im Jahr 2020 wurden im Zuge der Corona-Pandemie durch das Land zum Ausgleich von Einnahmeausfällen und aufgrund eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs infolge der Pandemie Kredite im Umfang von 1.203,9 Millionen Euro aufgenommen.

Mit dem Haushalt 2022 wurde die Tilgung der in 2020 aufgenommenen Corona-Kredite begonnen. Neben den planmäßig vorgesehenen 100 Millionen Euro wurden im Ergebnis des Haushaltsvollzugs weitere 157,7 Millionen Euro außerplanmäßig getilgt.

Für die weitere Tilgung wurde im Jahr 2024 eine gleichmäßige Rückführung des noch offenen Betrages über die verbleibenden Jahre des Tilgungszeitraumes unterstellt. In 2024 erfolgte eine Tilgung i.H.v. 72,8 Millionen Euro.

Aufgrund der im Zuge der Haushaltsberatungen für 2025 im Thüringer Landtag gesehenen Notwendigkeit zur Kreditaufnahme sieht der Haushaltsplan 2025 keine Tilgungsbeträge vor.

2. Gab es insbesondere eine anfängliche Tilgungsplanung, die Teil des Haushalts geworden ist?

Antwort:

Die Tilgungsplanung war und ist ausgehend von der jeweils gültigen Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürLHO Bestandteil der Mittelfristigen Finanzplanung der jeweiligen Jahre.

3. Wie gestaltet sich die künftige Tilgungsplanung?

Antwort:

Die Landesregierung arbeitet derzeit an der Aufstellung des Entwurfs zum Doppelhaushalt 2026/2027. Die Fortführung der Tilgung der coronabedingt aufgenommenen Kredite ist dabei ein Aspekt der laufenden Planung. Nach derzeitigem Stand ist beabsichtigt, die Tilgung unter Beachtung der im Regierungsvertrag vorgesehenen Verlängerung des Tilgungszeitraums auf 30 Jahre im Doppelhaushalt fortzuführen.

Wolf
Ministerin